



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Heiko Müller

GZ: (OB) 6 66.1

Datum: 06. Juli 2022

## Abhängen Wahlkampfplakate durch Straßen- und Tiefbauamt AF2281/22

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihre oben genannte Anfrage lautet wie folgt:

„Medienberichten zufolge gab es in den letzten Tagen beim Hängen der Plakate für die anstehenden DB-Wahlen in der Landeshauptstadt zahlreiche Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung. Darum hatte das Straßen- und Tiefbauamt begonnen, diese Plakate kostenpflichtig zu entfernen. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. **Wie viele Plakate sind durch das Straßen- und Tiefbauamt im Zeitraum vom Montag, dem 09.05.2022 bis zum Freitag, dem 13.05.2022 wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Wahlwerbesatzung entfernt worden? Bitte nach Parteien aufgliedern und jeweils die Anzahl der Plakate nennen.**
2. **In welcher Höhe wurden durch das Straßen- und Tiefbauamt die dabei entstandenen Kosten den Parteien in Rechnung gestellt? Bitte nach Parteien aufgliedern.“**

Zu dieser Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die hinterfragten Konstellationen sind rein statistischer Natur und erfüllen damit jeweils nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6.

November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Eine freiwillige Beantwortung der Fragen aus eigenem Interesse heraus, ist nicht möglich, da keine wöchentliche Statistik geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister